

Jugendordnung des FC Brünninghausen 1927 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des FC Brünninghausen 1927 e.V. umfasst alle Jugendspielerinnen und Jugendspieler des Vereins sowie die im Jugendbereich tätigen Trainer, Betreuer und Mitarbeiter.

Die Jugendabteilung ist Bestandteil des FC Brünninghausen 1927 e.V. und erkennt die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an.

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet:

1. durch Austritt aus dem Verein,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Wechsel in den Seniorenbereich,
4. durch Beendigung der Tätigkeit als Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter im Jugendbereich.

§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Förderung des Fußballsports im Jugendbereich,
2. Unterstützung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung junger Menschen,
3. Vermittlung von Fair Play, Respekt und Teamgeist,
4. Förderung ehrenamtlichen Engagements,
5. Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Institutionen,
6. Gewinnung und Ausbildung von Trainern, Betreuern und Funktionsträgern,
7. Pflege des Vereinslebens und der Identifikation mit dem FC Brünninghausen.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

4.1 Aufgaben

Die Jugendversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Jugendvorstandes,
- Entlastung des Jugendvorstandes,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge,

- Beschlussfassung über Änderungen dieser Jugendordnung,
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Jugendabteilung.

4.2 Ordentliche Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt.

Die ordentliche Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail, über die Vereinsmedien oder durch Veröffentlichung auf den offiziellen Kommunikationswegen des Vereins erfolgen.

Ist kein handlungsfähiger Jugendvorstand vorhanden, kann die Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

4.3 Außerordentliche Jugendversammlung

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Jugendvorstandes,
- auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

4.4 Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4.5 Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

4.6 Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Trainer, Betreuer und sonstige Mitarbeiter des Jugendbereichs sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie zugleich Mitglied des FC Brünninghausen 1927 e.V. sind.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

4.7 Wählbarkeit

Wählbar für die Funktionen Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter, Jugendschriftführer und Jugendverwaltungswart sind Mitglieder des FC Brünninghausen 1927 e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In den Jugendausschuss können auch jüngere Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

Der Jugendvorstand kann weitere geeignete Personen beratend oder unterstützend in die Arbeit des Jugendausschusses einbinden. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Jugendvorstand, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Jugendausschusses sind.

Minderjährige Mitglieder des Jugendausschusses dürfen keine eigenständigen finanziellen oder rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen für den Verein eingehen.

4.8 Wahlverfahren

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erreicht kein Kandidat diese absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl findet ein weiterer Wahlgang ausschließlich zwischen diesen Kandidaten statt. Besteht erneut Stimmengleichheit, wird der Wahlgang wiederholt, bis eine Entscheidung durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt worden ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung der Jugendversammlung vorliegt.

§ 5 Jugendvorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter,
- dem stellvertretenden Jugendleiter,
- dem Jugendschriftführer,

- dem Jugendverwaltungswart,
- bis zu zehn weiteren Mitgliedern des Jugendausschusses.

Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstands des FC Brünninghausen 1927 e.V.

5.2 Bestätigung des Jugendleiters

Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand entsprechend den Regelungen der Vereinssatzung.

Die satzungsmäßigen Rechte des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bleiben unberührt.

5.3 Wahlperiode, Amtsantritt und Übergabe

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf der ordentlichen Jugendversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl findet gemäß Ziffer 4.2 vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt.

Die Amtszeit des neu gewählten Jugendvorstandes beginnt am 15. Juni und endet mit Ablauf des 14. Juni des folgenden Jahres. Bis zum Beginn der neuen Amtszeit bleibt der bisherige Jugendvorstand im Amt.

Der Zeitraum zwischen der Wahl und dem Amtsantritt des neu gewählten Jugendvorstandes dient der geordneten Übergabe. Der bisherige Jugendvorstand hat den neu gewählten Jugendvorstand rechtzeitig über die laufenden Angelegenheiten zu informieren und alle für die Amtsführung erforderlichen Unterlagen, Informationen, Zugänge, Schlüssel und sonstigen Arbeitsmittel vollständig zu übergeben.

Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, kann der Jugendvorstand die Funktion bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch nachbesetzen.

Scheidet der Jugendleiter während der laufenden Amtszeit aus oder ist kein handlungsfähiger Jugendleiter vorhanden, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jugendversammlung eine kommissarische Regelung treffen.

5.4 Aufgaben

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane.

Er ist insbesondere für die Organisation des Jugendspielbetriebs, die Koordination der Trainer und Betreuer, die Zusammenarbeit mit Eltern und Spielern sowie die Umsetzung

der Jugendleitlinien verantwortlich.

5.5 Aufgabenverteilung

Der Jugendvorstand verteilt die Aufgabenbereiche innerhalb des Jugendausschusses eigenständig.

Mögliche Aufgabenbereiche sind insbesondere:

- Spielbetrieb,
- Turnierorganisation,
- Veranstaltungen,
- Sponsoring,
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Materialverwaltung,
- Passwesen,
- Koordination einzelner Altersbereiche.

Aufgabenbereiche mit Außenwirkung, insbesondere Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und externe Kommunikation, erfolgen im Rahmen der Vorgaben des Gesamtvereins und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Vereinsverantwortlichen.

5.6 Sitzungen

Der Jugendvorstand tagt nach Bedarf.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 6 Finanzen

Die Jugendabteilung verwaltet gemäß § 18 der Vereinssatzung die ihr vom Verein zugewiesenen Mittel im Rahmen der Satzung, der Finanzordnung sowie der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes.

Eigene Konten, Barkassen, Mannschaftskassen oder sonstige abteilungsbezogene Kassen dürfen ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes geführt werden.

Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung sind vollständig, nachvollziehbar und prüffähig zu dokumentieren. Belege sind zeitnah an den Geschäftsführer Finanzen beziehungsweise an die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Stelle weiterzuleiten.

Über Einnahmen, Ausgaben, Kassenbestände und etwaige offene Forderungen oder Verbindlichkeiten ist dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

Zahlungen an Trainer, Betreuer oder sonstige im Jugendbereich tätige Personen können im Rahmen der der Jugendabteilung zugewiesenen Mittel und eines mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmten Budgets beziehungsweise Vergütungsrahmens erfolgen. Eine vorherige Einzelgenehmigung jeder Zahlung ist nicht erforderlich, soweit sie sich innerhalb dieses Rahmens bewegt und ordnungsgemäß dokumentiert wird.

Vertragsabschlüsse, pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige regelmäßig wiederkehrende Vergütungen sind entsprechend der Vereinssatzung, insbesondere § 19 der Vereinssatzung, zu behandeln und prüffähig zu dokumentieren.

Zahlungen an Mitglieder des Jugendvorstandes oder des Jugendausschusses für deren Funktionstätigkeit sind dem geschäftsführenden Vorstand offenzulegen und bedürfen einer ausdrücklichen Grundlage nach der Vereinssatzung.

Die Kassenführung der Jugendabteilung unterliegt der Prüfung durch die nach der Satzung zuständigen Kassenprüfer/Revisoren. Dies umfasst auch etwaige Barkassen, Mannschaftskassen, Sonderkassen und abteilungsbezogene Konten.

§ 7 Jugendleitlinien

Die Jugendleitlinien enthalten verbindliche Grundsätze für das Verhalten innerhalb der Jugendabteilung.

Sie werden durch den Jugendvorstand erstellt, gepflegt und veröffentlicht.

Die Jugendleitlinien sind dem geschäftsführenden Vorstand vor Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.

Widersprechen Jugendleitlinien dieser Jugendordnung, der Vereinssatzung, Vereinsordnungen, Beschlüssen zuständiger Vereinsorgane oder berechtigten Interessen des Gesamtvereins, kann der geschäftsführende Vorstand eine Änderung oder Nichtveröffentlichung verlangen.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich beim Jugendleiter einzureichen. Ist kein handlungsfähiger Jugendleiter vorhanden oder wird die Jugendversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen, sind Änderungsanträge beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Der Jugendleiter hat eingereichte Änderungsanträge unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Jugendversammlung, den Mitgliedern der Jugendabteilung sowie dem geschäftsführenden Vorstand des FC Brünninghausen 1927 e.V. in geeigneter Form bekannt zu machen.

Über Änderungen der Jugendordnung entscheidet die Jugendversammlung mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlossene Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand des FC Brünninghausen 1927 e.V.

Erteilt der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung nicht, bleibt die bisherige Fassung der Jugendordnung in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung ergänzt die Satzung des FC Brünninghausen 1927 e.V. Sie ersetzt diese nicht.

Für alle Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des FC Brünninghausen 1927 e.V.

Widersprechen Regelungen dieser Jugendordnung der Vereinssatzung, gehen die Bestimmungen der Vereinssatzung vor.

Diese Jugendordnung tritt zum 10.08.2026 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt die erste Jugendordnung gemeinsam mit und nach vorheriger Beteiligung der aktuellen Jugendverantwortlichen, um die Vorgaben der Satzung umzusetzen.

Nach Inkrafttreten gelten die Regelungen der Jugendordnung einschließlich des dort festgelegten Änderungsverfahrens.